

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Gemeinde Schönberg (Büchereisatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 566) sowie des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 222) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung erlassen

Abschnitt 1

Öffentliche Einrichtung

§ 1

Einrichtung und Zweck

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schönberg. Sie stellt Bücher, andere Druckerzeugnisse, Datenträger wie z. B. Hörbücher und CDs (im Folgenden Medien genannt) **sowie einen individuellen Zugang zur Onleihe zwischen den Meeren** zur bestimmungsgemäßen Benutzung gegen eine Gebühr zur Verfügung.

§ 2

Benutzerkreis

Jede Person ab dem vollendeten 6. Lebensjahr ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Gemeindebücherei zu benutzen. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen zur Benutzung die Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. ihre oder seine gesetzliche Vertretung erkennt diese Satzung in der jeweils gültigen Fassung bei der Anmeldung durch die eigenhändige Unterschrift an.

§ 3

Registrierung der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Um Medien befristet aus der Gemeindebücherei mitnehmen **oder die Onleihe zwischen den Meeren nutzen** zu können, benötigt die Benutzerin oder der Benutzer einen Benutzungsausweis, der von der Gemeindebücherei ausgestellt wird. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, von der Benutzerin oder dem Benutzer die Vorlage eines Identitäts- und Anschriftennachweises (Personalausweis, Reisepass oder ein gleichwertiges Dokument ~~und die Einwilligung des Personensorgeberechtigten (§ 2 Satz~~

2) zu verlangen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen außerdem die schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten (§ 2 Satz 2). **Auch dieser Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.**

- (2) **Bei der Anmeldung wird für jedes Benutzungskonto ein Online-Zugang eingerichtet. Dieser Zugang ist durch eine frei änderbare PIN geschützt.**
- (3) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar. Um Missbrauch zu vermeiden, ist der Verlust des Benutzungsausweis der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzungsausweis verliert nach 5jähriger Nutzungspause seine Gültigkeit. Anschriftenwechsel und Namensänderung sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen; die Gemeindebücherei ist berechtigt, von der Benutzerin oder dem Benutzer die Vorlage eines amtlichen Nachweises zu verlangen.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Das Recht zur Benutzung berechtigt
1. zur gebührenfreien Verwendung der Medien innerhalb der Räume der Gemeindebücherei,
 2. zur gebührenpflichtigen befristeten Mitnahme der von der Gemeindebücherei für diesen Zweck bereitgehaltenen Medien und
- 3. zur gebührenpflichtigen Nutzung der Onleihe zwischen den Meeren.**
- (2) Die gebührenpflichtige befristete Mitnahme ist auf einen Zeitraum von drei Wochen begrenzt. Die in Satz 1 genannte Frist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, sofern für das Medium keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen der Gemeindebücherei sind dabei die Medien vorzulegen.
- (3) **Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, Medien vor der Entleihe auf Vollständigkeit zu überprüfen. Fehlende Teile und Beilagen sind sofort anzuzeigen, ansonsten gelten die Medien als vollständig ausgeliehen.**
- (4) Die befristet mitgenommenen Medien sind der Gemeindebücherei fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der Medien von der Benutzerin oder dem Benutzer zu verlangen.
- (5) **Durch Eintrag einer Mailadresse im Benutzungskonto kann die Benutzerin oder der Benutzer eine Erinnerungs-E-Mail vor dem Ende der Leihfrist erhalten. Ein Verzug der Rückgabe der Medien und damit die Verpflichtung zur Zahlung von Versäumnisgebühren treten unabhängig vom Empfang dieser E-Mail allein durch Ablauf der Leihfrist ein. Aus dem Nichtversand oder Nichterhalt der E-Mail können keinerlei Rechte abgeleitet werden.**
- (6) **Für die Nutzung der durch die Gemeindebücherei angebotenen digitalen Dienstleistungen Dritter gelten die dort genannten gesonderten Nutzungsbedingungen. Die Ausleihfristen für Medien der Onleihe zwischen den Meeren richten sich nach den dort festgelegten Fristen. Diese Medien können zu jeder Zeit ausgeliehen werden. Die Benutzerin oder der Benutzer hat ein Nutzungsrecht für die Dauer der Leihfrist. Nach Ende der Leihfrist erlischt das Nutzungsrecht automatisch. Die Medien können jedoch auch vorzeitig**

zurückgeben werden, um sie anderen Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.

§ 5

Umgang mit den Medien und Haftung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.**
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung von zum Gebrauch überlassenen Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen für den Verlust, die Verschmutzung, die Veränderung oder die Beschädigung für zum Gebrauch überlassene Medien.
- (5) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die Benutzerin oder der Benutzer schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung einer Medieneinheit nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach den Wiederbeschaffungskosten.
- (6) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen.**
- (7) Nichtkörperliche, zum Download angebotene Online-Medien, dürfen ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterveröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte, auch in Ausschnitten, ist nicht erlaubt. Bei Verstößen haftet die Benutzerin oder der Benutzer für Schäden, die der Gemeindebücherei dadurch entstehen.**
- (8) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die der Benutzerin oder dem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihnen benutzten Medien entstehen.**

§ 6

Hausrecht

Während der Öffnungszeiten steht dem Personal der Gemeindebücherei das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

Abschnitt 2

Erhebung von Gebühren

§ 7

Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Gemeindebücherei in Form der befristeten Mitnahme von Medien (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) **oder der Nutzung der Onleihe zwischen den Meeren (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)** wird durch die Gemeinde Schönberg eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 8

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind volljährige Personen, die die Gemeindebücherei in Form der befristeten Mitnahme von Medien (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) **oder der Nutzung der Onleihe zwischen den Meeren (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)** benutzen.

§ 9

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der erstmaligen **Anmeldung in gebührenpflichtigen Benutzung** der Gemeindebücherei innerhalb eines Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist der Zeitraum eines Jahres; er beginnt am Tage der erstmaligen gebührenpflichtigen **Anmeldung Benutzung**. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr. In den Fällen nach § 10 Abs. 5 entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Versäumnistag.

§ 10

Höhe der Gebühr

(1) Die Jahresgebühr beträgt für

- | | |
|--|---------------------|
| 1. volljährige Einzelpersonen | 12,00 EUR |
| 2. Familien (alle zu einem Haushalt gehörigen Angehörigen) | 18,00 EUR |
| 3. Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende, Auszubildende, Ableistende eines Berufsfindungsjahres, Ableistende eines freiwilligen Sozialen Jahres, Ableistende eines freiwilligen Ökologischen Jahres, Empfänger/innen von laufenden Leistungen nach dem SGB II und dem 3. und 4. Kapitel SGB XII | 6,00 EUR |

(2) Von der Gebührenpflicht **nach Abs. 1** sind befreit

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Schülerinnen und Schüler,
3. Studierende an Hoch- oder Fachhochschulen,
- 4. Auszubildende**
- 5. Bundesfreiwilligendienstleistende**
- 6. Ableistende eines sozialen, ökologischen oder kulturellen Freiwilligenjahres**
- 7. Teilnehmende an einem Berufsfindungsjahr**

- 8. Erziehungs- oder Lehrkräfte an Kindergärten und Schulen zum Zwecke der Leseförderung oder einer sonstigen Unterrichtshilfe,
 - 9. durch die Jugendämter anerkannte Jugendgruppenleitungen
 - 10. Personen mit einer gültigen OstseeCard **sowie**
 - 11. Empfänger*innen von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Wohngeldgesetz, dem 3. und 4. Kapitel des 12. Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe und Grundsicherung), dem 2. Buch des Sozialgesetzbuches (Arbeitslosengeld II) und von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz sowie schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 50%.**
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach ~~Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2~~ ist bei Entstehen der Gebührenpflicht nachzuweisen. Eine nachträgliche Erstattung der Gebühr erfolgt nicht.
 - (5) Für Medien der Gemeindebücherei, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Medieneinheit und Ausleihtag 0,20 Euro. Die Versäumnisgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Benutzerin oder der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
 - (6) Eine Versäumnisgebühr wird nicht fällig bei Verlust eines Mediums. In diesen Fällen gelten die Regelungen des § 5 Abs. 4 **und 5**.
 - (7) Der Verlust des Benutzungsausweises ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist für die Ausstellung eines neuen Ausweises eine Gebühr in Höhe von 5 € zu entrichten.**
 - (8) Die Gemeindebücherei ist nicht verpflichtet, der Benutzerin oder dem Benutzer das erstmalige Versäumen der Rückgabefrist schriftlich mitzuteilen; für die Fälligkeit der Gebühr ist lediglich das Überschreiten des Fristdatums maßgebend.

§ 11

Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen (§ 9) in einer Summe zur Zahlung fällig. Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren ist die Benutzerin oder der Benutzer. Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Versäumnisgebühren müssen auch dann entrichtet werden, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden, wenn nötig, auf dem Rechtsweg eingezogen. Zusätzlich entstehende Kosten trägt die Benutzerin bzw. der Benutzer.**

§ 12

Heranziehung zur Gebühr

Die fällige Gebühr ist ~~in bar~~ **mittels der durch die Gemeindebücherei zur Verfügung gestellten Zahlungsmodalitäten** an die Gemeindebücherei zu entrichten.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Büchereileitung oder deren Vertretung zweitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. **Dies gilt insbesondere, wenn entstandene Gebühren nicht entrichtet oder überfällige Medien nicht zurückgegeben werden.**

§ 14

Datenverarbeitung

Soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, erhebt und verarbeitet die Gemeindebücherei nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG-) von den Benutzerinnen und Benutzern personenbezogene Daten.

§ 15

Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt amin Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Bücherei der Gemeinde Schönberg (Büchereisatzung) **vom 30.01.2004 zuletzt geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 01.08.2016** außer Kraft.

Schönberg,

Gemeinde Schönberg

- Peter A. Kokocinski –
Bürgermeister